



---

## **Die Verfassung der AWO Kindertageseinrichtung „Regenbogenhaus“**

### **Präambel**

(1) Vom 1. – 2. September 2014 trat in der AWO Kita "Regenbogenhaus" in Kempten das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesen Grundrechten ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

### **Abschnitt 1: Verfassungsorgane**

#### **§1 Verfassungsorgane**

Verfassungsorgane der AWO Kita „Regenbogenhaus“ sind die Kindergruppenvollversammlungen in den Gruppen „Mäuse“ (Krippenkinder), „Bären“ und „Löwen“ (Kindergartenkinder). Ein Kinderparlament wird als repräsentative Form implementiert.

#### **§2 Kinderversammlungen**

(1) Die Kinderversammlung findet mindestens einmal in der Woche statt und kann bei Bedarf auch mehrmals einberufen werden.

(2) Die Kinderversammlung setzt sich aus allen Kindern und mindestens einer oder einem pädagogischen Mitarbeiterin und Mitarbeiter der jeweiligen Gruppe zusammen.

(3) Die Kinderversammlung entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über Angelegenheiten, die nur die jeweils beteiligten Kinder und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen.

(4) Weitere Themen für die Kinderversammlung sind Feste und Projekte von und für die Kinder. Die Themen können von den Erwachsenen und den Kindern vorgeschlagen werden.

(5) Die Kinderversammlung findet in den jeweiligen Stammgruppen statt. Für Themen die alle Kinder betreffen finden je nach Bedarf die Treffen in der Turnhalle mit allen Kindern und Erwachsenen statt.

(6) Es entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(7) Die Ergebnisse werden für alle sichtbar auf Plakaten mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Gegebenenfalls können diese durch Fotos ergänzt werden. Die Protokolle werden von den anwesenden Kindern und Erwachsenen genehmigt und durch Aushänge in der Gruppe bzw. im Flur veröffentlicht.

(8) Ergeben sich aus den Kinderversammlungen Themen, die weitergeführt werden müssen, erteilen diese dem Kinderparlament dazu das jeweilige Mandat.

### **§3 Kinderparlament**

(1) Das Kinderparlament tagt nach Bedarf und Absprache, wie es das jeweilige Projekt verlangt.

(2) Das Kinderparlament ist für alle Angelegenheiten rund um die Kita zuständig, insbesondere für die Organisation von Festen/Feiern, Projekten und versteht sich als Sprachrohr für alle Kinder. Das Mandat dafür kommt aus den jeweiligen Stammgruppenvollversammlungen.

(3) Das Kinderparlament setzt sich aus je 3 Kindergartenkindern pro

Gruppe, 2 Krippenkindern und 1 pädagogischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter je Gruppe zusammen. Jeder Teilnehmer erhält eine Stimme.

(4) Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beginnt zum 01.10. für die Dauer eines Kitajahres.

(5) Die Leitung hat das Recht, mit Stimmrecht an der Parlamentssitzung teilzunehmen.

(6) Eltern und Trägervertreter haben das Recht, ohne Stimmrecht, aber mit Anhörungs- und Antragsrecht, an der Parlamentssitzung teilzunehmen.

(7) Die Moderation der Parlamentssitzung liegt in der Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kinder werden in die Moderation nach und nach herangeführt. Ziel ist dabei, eine selbstständige Moderation der Kinder zu implementieren.

(8) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten Parlamentarier, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(9) Die Ergebnisse werden für alle sichtbar auf Plakaten mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den anwesenden Parlamentariern genehmigt und durch Aushänge im Flur veröffentlicht.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

#### **§4 Beschäftigungen**

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Beschäftigungen und/oder Angeboten sie teilnehmen.

## **§5 Mahlzeiten**

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen. Die Kinder haben die Möglichkeit durch einen „Probierhappen“ zu entscheiden, ob es ihnen schmeckt oder nicht.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass das Essen für alle Kinder ausreicht.

(2) Die Kinder dürfen selbst entscheiden ob und wie oft sie in der dafür vorgesehenen Zeit im Bistro Brotzeit machen und was sie dabei essen möchten.

In Einzelfällen kann hier die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Ausnahmen machen um die Kinder z.B. zu einem ausgewogenen Essensverhalten hinzuführen.

## **§6 Aufenthalt im Freien**

(1) Alle Kinder haben das Recht im Außenbereich selbst zu entscheiden wo und was sie spielen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, bestimmte Spielbereiche aufgrund von Witterungsverhältnissen oder Personalmangel zu sperren.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass gültige Sicherheitsvorschriften (z.B. auf der großen Rutsche) eingehalten werden.

## **§7 Feste/Feiern**

(1) Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung von Festen und Feiern mitzubestimmen.

## **§8 Ruhezeiten**

(1) Alle Kinder haben das Recht (siehe Schlafkonzept) zu entscheiden, ob, wann und wie lange sie schlafen.

(2) Im Krippenbereich bis 14.00 Uhr, **danach** haben die Eltern die Möglichkeit ihr Kind abzuholen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Kinder zu wecken,

wenn die Aufsichtspflicht aufgrund von Personalmangel nicht gewährleistet werden kann.  
Technische Hilfsmittel (z.B. Babyphone) können genutzt werden und kommen zum Einsatz um den Kindern das Ausschlafen zu ermöglichen.

## **§9 Raumgestaltung**

(1) Die Kinder haben das Recht über die Nutzung der Erlebnisräume, dem entsprechenden Spielmaterial und die Anzahl der Mitspielenden darin mitzubestimmen. Die Gesamtzahl der Kinder in einem Erlebnisraum wird auf 10 Kinder festgelegt. In Einzelfällen kann abhängig von den Rahmenbedingungen abgewichen werden. In Abstimmung von Mitarbeitern und Kindern darf die Nutzungsbestimmung der Erlebnisräume frühestens nach 8 Wochen wieder verändert werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass gültige Sicherheitsvorschriften (z.B. auf dem Hochbau) eingehalten werden.

(3) Gesellschaftsspiele sollten nur an den Spieltischen gespielt werden.

## **§10 Bindung**

(1) Die Kinder haben das Recht innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe selbst zu entscheiden, welche pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Bezugserzieher-innen sind.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst über körperliche Nähe und Distanz zu entscheiden. (s. Schutzkonzept)

## **§11 Kleidung**

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen und im Außenbereich der Einrichtung kleiden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

1. dass sich die Krippenkinder bei nasser Witterung mit Matschhose und Gummistiefel kleiden,
2. dass die Kinder außerhalb der Spielecken Hausschuhe tragen müssen,
3. dass die Kinder mindestens mit Unterhose und/oder Windel bekleidet sein müssen,
4. dass bei Minusgraden entsprechende Kleidung angezogen werden muss.

## **§12 Regeln**

(1) Die Kinder haben das Recht über die Regeln im Haus mitzubestimmen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Regeln des Aufräumens zu bestimmen und dafür Sorge zu tragen, dass kein Kind physische oder psychische Gewalt erleben muss.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, haben dafür Sorge zu tragen, dass die allgemeingültigen Sicherheits- und Brandschutzbedingungen eingehalten werden.

(3) Bei Regelverstößen haben die betroffenen Kinder ein Anhörungsrecht über den Sachverhalt und die Konsequenz. Für die Kinder ist der Morgenkreis ein Rahmen, in welchem sie sich über Dinge, die ihnen missfallen, beschweren können. (siehe Konzeption)

## **§13 Freispiel**

Die Kinder haben während der Freispielzeit innerhalb der Erlebnisräume das Recht selbst zu entscheiden, was, wo und mit wem sie spielen.

## **§14 Hygiene**

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann und von wem sie gewickelt und umgezogen werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, dass ein Kind gewickelt werden muss,

1. wenn sich andere Personen durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen,

2. wenn sie eine Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen durch die Ausscheidungen des Kindes befürchten,

3. wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, die Eltern aber nicht erreichbar sind,

(2) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Kinder zum Hände waschen und Nase putzen anzuhalten.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

### **§15 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für das AWO „Regenbogenhaus“ in Kempten. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit Ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

### **§16 Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt zum 15. Oktober 2014 nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWO Kindertageseinrichtung "Regenbogenhaus" in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

### **§17 Verabschiedung der Verfassung**

Der vorläufige Verfassungsentwurf wird von den pädagogischen Mitarbeiterinnen der AWO Kita "Regenbogenhaus" in Kempten verabschiedet.

Die erste Lesung wurde von jeder Mitarbeiterin in Eigenregie bis zum 10.09.2014 durchgeführt.

Die zweite Lesung fand am 1.10.2010<sup>4</sup> innerhalb einer Teamsitzung statt.

Dort verständigte sich das Team über das Antrags- und Anhörungsrecht der Eltern.

Die dritte Lesung fand gemeinsam mit dem Elternbeirat am 09.10.2014 statt.

Dort wurde gemeinsam beraten, wie der weitere Informationsweg der gesamten Elternschaft sein wird.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entschieden sich nach der dritten Lesung, nach dem 09.10.2014, in einem Konsens über diese Endfassung der Verfassung.

## **§18 Einführung der Gremien**

Die Einführung und der Meinungsbildungsprozess über die Gremienarbeit

sollen bis Ende September 2014 im Rahmen des alltäglichen Tuns mit den Kindern eingeführt werden.

Das Kinderparlament mit den jeweiligen Delegierten (Kinder und Fachkräfte) wird bis 15.10.2014 eingeführt und gewählt.

## **AKTUALISIERT WURDE DIE VERFASSUNG ZULETZT AM: 31.08.2022**

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen:

<u>Bräuer Claudia</u>	
<u>Dietl Denise</u>	
<u>Dzinic Nermina</u>	
<u>Krauspe Lisa</u>	
<u>Kuncz Erika</u>	
<u>Lill Philip</u>	
<u>Müller Tara</u>	
<u>Nägeli Petra</u>	
<u>Krauspe Bettina</u>	